

# Arbeitskostenbegriffe und –definitionen

## Hauptkomponenten

Arbeitskosten sind die von Arbeitgeber:innen im Zusammenhang mit der Beschäftigung von Arbeitskräften getragenen Aufwendungen. Die Arbeitskosten (D) insgesamt setzen sich aus den folgenden Hauptkomponenten zusammen:

1. Arbeitnehmerentgelt (D.1), bestehend aus
  - 1.1. **Bruttolöhnen und -gehältern** in Form von Geld- und Sachleistungen (D.11) ohne Entgeltfortzahlung für Kurzarbeit,<sup>1</sup>
  - 1.2. **Arbeitgeber-Sozialbeiträgen** (D.12);
2. Kosten der **beruflichen Aus- und Weiterbildung** (D.2);
3. **sonstige Aufwendungen** (D.3);
4. **Steuern und Abgaben** (basierend auf der Lohn- und Gehaltssumme oder der Beschäftigtenzahl) (D.4) sowie
5. abzüglich **Zuschüsse** (D.5) zur teilweisen oder gänzlichen Erstattung von direkten Lohn- und Gehaltszahlungen (inkl. Vergütungen gemäß § 32 Epidemiegesetz 1950, Sonderbetreuungszeit-Erstattungen u. ä.). Diese werden bei der Berechnung der Arbeitskosten abgezogen, da sie eine Reduktion der Arbeitskostenbelastung der Unternehmen darstellen. Zuschüsse, die Firmen als Reduktion ihrer Aufwendungen für die gesetzlichen Sozialbeiträge, u. a. Anteile der Kurzarbeitsbeihilfe des Arbeitsmarktservice - AMS (D.12) oder für die berufliche Aus- und Weiterbildung (D.2) ihrer Arbeitnehmer:innen erhalten, sind bei diesen Arbeitskostenbestandteilen bereits abgezogen.

---

<sup>1</sup> Zu beachten ist, dass nach EU-Klassifikation die garantierte Lohn- und Gehaltsfortzahlung im Krankheitsfall sowie die gesetzlichen oder kollektivvertraglichen Abfertigungen ("Abfertigung alt") nicht in den Bruttolöhnen und -gehältern (D.11), sondern unter Arbeitgeber-Sozialbeiträgen (D.12) erfasst werden.

## Direkte und indirekte Arbeitskosten

In der internationalen Arbeitskostenstatistik (ILO, OECD, EUROSTAT) wird zwischen "direkten" und "indirekten" Arbeitskosten unterschieden (siehe Übersicht 1). Zu den **direkten Arbeitskosten** zählen jene Aufwendungen, die unmittelbar Einkommenscharakter haben und als Entlohnung direkt an die Arbeitnehmer:innen gehen; diese **Bruttolöhne und -gehälter** in Form von Geld- oder Sachleistungen (D.11) umfassen im Einzelnen:

1. mit jedem Arbeitsentgelt gezahlte Direktvergütungen, Prämien und Zulagen (D.11111), das ist die laufende Bezahlung für die geleisteten Arbeitsstunden inklusive allfälliger zusätzlicher Zahlungen für Überstunden, Nacht-, Schicht- und Schwerarbeit usw., ohne Entgeltfortzahlung für Kurzarbeit (siehe D.1224);
2. nicht mit jedem Arbeitsentgelt gezahlte Direktvergütungen, Prämien und Zulagen (D.11112), das sind entweder mit einer bestimmten Periodizität anfallende Zahlungen (in Österreich v. a. der Urlaubszuschuss als und die Weihnachtsremuneration bzw. "13. und Monatsbezug" abzüglich des Anteils der Kurzarbeitsbeihilfe des AMS für Sonderzahlungen) oder einmalige Auszahlungen (z. B. in Form von Belohnungen oder freiwilligen Abfertigungen, wie "Golden Handshakes");
3. vermögenswirksame Leistungen (D.1112), das sind Leistungen zur Vermögensbildung der Arbeitnehmer:innen (Sparförderungsprogramme der Unternehmen, Übertragung von Wertpapieren);
4. Vergütung für nicht gearbeitete Tage (D.1113): Entgeltfortzahlung für Urlaubs- und Feiertage, bei Pflegefreistellung etc., nicht jedoch die Bezahlung im Fall von Krankheit (siehe D.1221) und Kurzarbeit (siehe D.1224);
5. Sachbezüge (D.1114): Aufwendungen für Unternehmenserzeugnisse, firmeneigene Wohnungen, Kraftfahrzeuge, Aktienoptionen und Aktienkaufpläne sowie sonstige Sachleistungen;
6. Bruttolöhne und -gehälter von Auszubildenden (D.112), das sind die Arbeitsentgelte (Summe von 1. bis 5.) für Lehrlinge, Krankenpflegeschüler:innen, ohne Entgeltfortzahlung für Kurzarbeit.

Zu den **indirekten Arbeitskosten** werden jene Aufwendungen gerechnet, die keinen oder nur mittelbaren Einkommenscharakter haben:

1. **Arbeitgeber-Sozialbeiträge** (D.12), bestehend aus

- 1.1. gesetzlichen Beiträgen zur Sozialversicherung (D.1211): Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung, Arbeitslosenversicherung inkl. sonstigen Abgaben und Pflichtbeiträgen, wie Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenausgleichsfonds, Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag, Zuschläge an die Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse (BUAK), Beiträge an betriebliche Vorsorgekassen („Abfertigung neu“) etc., abzüglich Anteil der Kurzarbeitsbeihilfe des AMS für Dienstgeberbeiträge und -abgaben;
- 1.2. tariflichen, vertraglichen und freiwilligen Aufwendungen für die Sozialversicherung (D.1212);
- 1.3. garantierter Lohn- und Gehaltsfortzahlung im Krankheitsfall (D.1221);
- 1.4. unterstellten Sozialbeiträgen zur Altersvorsorge (D.1222), das sind in Österreich die "fiktive" Pensionsbeiträge Beamten, für die kein Pensionsbeitrag und kein Deckungsbeitrag für Pensionsvorsorge entrichtet wird;
- 1.5. Zahlungen an aus dem Unternehmen ausscheidende Arbeitnehmer:innen (D.1223): gesetzliche oder kollektivvertragliche Abfertigungen („Abfertigung alt“) und Abgangsentschädigungen, ohne Zuweisungen zur Rückstellung für Abfertigungen;
- 1.6. sonstigen unterstellten Sozialbeiträgen (D.1224): freiwillige Barzuwendungen sozialer Art, betriebliche und außerbetriebliche Belegschaftseinrichtungen, garantierte Lohn- und Gehaltsfortzahlung bei Kurzarbeit (abzüglich dem Anteil der Kurzarbeitsbeihilfe des AMS für die Kurzarbeitsunterstützung) etc.;
- 1.7. Arbeitgeber-Sozialbeiträgen für Auszubildende (D.123): Summe der Sozialbeiträge und -aufwendungen aus 1.1. bis 1.6. für Lehrlinge, Krankenpflegeschüler:innen, abzüglich Anteil der Kurzarbeitsbeihilfe des AMS für Dienstgeberbeiträge und -abgaben;
2. Kosten der **beruflichen Aus- und Weiterbildung** von Arbeitnehmer:innen (D.2) ohne Entgelt für Auszubildende;
3. **sonstige Aufwendungen** (D.3): Einstellungskosten, Arbeits- und Schutzkleidung etc.;
4. **Steuern und Abgaben** (D.4): Kommunalsteuer, U-Bahn-Steuer, Grundumlage, Ausgleichstaxen;
5. abzüglich **Zuschüsse** (D.5) zur teilweisen oder gänzlichen Erstattung von direkten Lohn- und Gehaltszahlungen (inkl. Vergütungen gemäß § 32 Epidemiegesetz 1950, Sonderbetreuungszeit-Erstattungen u. ä.) Diese werden bei der Berechnung der Arbeitskosten abgezogen, da sie eine Reduktion der

Arbeitskostenbelastung der Unternehmen darstellen. Zuschüsse, die Firmen als Reduktion ihrer Aufwendungen für die gesetzlichen Sozialbeiträge (D.12, u. a. Anteile der Kurzarbeitsbeihilfe des AMS) oder für die berufliche Aus- und Weiterbildung (D.2) ihrer Arbeitnehmer:innen erhalten, sind bei den genannten Arbeitskostenbestandteilen durch die Unternehmen abzuziehen.

Eine detaillierte Gliederung der Arbeitskosten insgesamt in direkte und indirekte Arbeitskosten lt. internationaler Definition ist in folgender **Übersicht 1** dargestellt.

### **Leistungslohn und Lohnnebenkosten**

Abweichend von der internationalen Aufteilung werden die Arbeitskosten in der wirtschaftspolitischen Diskussion in Österreich häufig in "Leistungslohn" und "Lohnnebenkosten" aufgeteilt. Der **Leistungslohn** umfasst die mit jedem Arbeitsentgelt gezahlten Direktvergütungen, Prämien und Zulagen (D.11111), während alle anderen Aufwendungen zu den **Lohnnebenkosten** gerechnet werden (Übersicht 2).

In **Übersicht 2** sind die **Arbeitskosten ohne jene für Auszubildende** (Lehrlinge, Krankenpflegeschüler:innen) mit ihrer jeweiligen Zuordnung zum Leistungslohn bzw. zu den Lohnnebenkosten dargestellt. Die Aufgliederung der Arbeitskosten insgesamt nach Leistungslohn und Lohnnebenkosten ist nicht möglich, da die Bruttolöhne und -gehälter von Auszubildenden nur in Summe erhoben werden.

**Übersicht 1: Arbeitskosten insgesamt gegliedert in direkte und indirekte Arbeitskosten**

<b>Arbeitskosten insgesamt</b> <b>D (=D.1+D.2+D.3+D.4–D.5)</b>						
Arbeitnehmerentgelt D.1					Kosten der beruflichen Aus- und Weiterbildung D.2	
Bruttolöhne und -gehälter D.11			Arbeitgeber-Sozialbeiträge D.12			
Bruttolöhne und -gehälter D.111	Bruttolöhne und -gehälter von Auszubildenden D.112	Tatsächliche Sozialbeiträge D.121	Unterstellte Sozialbeiträge D.122	Sozialbeiträge für Auszubildende D.123	Sonstige Aufwendungen D.3	
Direktvergütungen, Prämien und Zulagen D.1111		Gesetzliche Beiträge zur Sozialversicherung D.1211	Garantierte Lohn- und Gehaltsfortzahlung im Krankheitsfall D.1221			
Vermögenswirksame Leistungen D.1112			Unterstellte Sozialbeiträge zur Alters- und Gesundheitsvorsorge D.1222			
Vergütung für nicht gearbeitete Tage D.1113		Tarifliche, vertragliche und freiwillige Aufwendungen für die Sozialversicherung D.1212	Zahlungen an aus dem Unternehmen ausscheidende Arbeitnehmer:innen D.1223		Steuern und Abgaben D.4	
Sachbezüge D.1114			Sonstige unterstellte Sozialbeiträge D.1224		Zuschüsse (abzüglich) D.5	
<b>Direkte Arbeitskosten (=D.11)</b>			<b>Indirekte Arbeitskosten (=D.12+D.2+D.3+D.4–D.5)</b>			

**Übersicht 2: Arbeitskosten gegliedert in Leistungslohn und Lohnnebenkosten**

Arbeitskosten ohne Auszubildende (=D.111+D.121+D.122+D.2+D.3+D.4-D.5)					
Direkte Arbeitskosten (=D.111)			Indirekte Arbeitskosten (=D.121+D.122+D.2+D.3+D.4-D.5)		
Bruttolöhne und -gehälter ohne Auszubildende D.111			Arbeitgeber-Sozialbeiträge ohne Auszubildende (=D.121+D.122)		Kosten der beruflichen Aus- und Weiterbildung D.2
Direktvergütungen, Prämien und Zulagen D.1111		Vermögenswirksame Leistungen D.1112	Tatsächliche Sozialbeiträge D.121	Unterstellte Sozialbeiträge D.122	Sonstige Aufwendungen D.3
Mit jedem Arbeitsentgelt gezahlte Direktvergütungen, Prämien und Zulagen D.11111	Nicht mit jedem Arbeitsentgelt gezahlte Direktvergütungen, Prämien und Zulagen D.11112	Vergütung für nicht gearbeitete Tage D.1113	Gesetzliche Beiträge zur Sozialversicherung D.1211	Garantierte Lohn- und Gehaltsfortzahlung im Krankheitsfall D.1221	Steuern und Abgaben D.4
		Sachbezüge D.1114		Zahlungen an aus dem Unternehmen ausscheidende Arbeitnehmer:innen D.1223	
		Tarifliche, vertragliche und freiwillige Aufwendungen für die Sozialversicherung D.1212	Unterstellte Sozialbeiträge zur Alters- und Gesundheitsvorsorge D.1222	Zuschüsse (abzüglich) D.5	
<b>Leistungslohn (=D.11111)</b>		<b>Lohnnebenkosten (=D.11112+D.1112+D.1113+D.1114+D.121+D.122+D.2+D.3+D.4-D.5)</b>			